

### **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 11/2017  
ausgegeben am: 22. Februar 2017

#### **Sitzung des Partnerschaftsausschusses**

Die Mitglieder des Partnerschaftsausschusses treten am

**Montag, 13. März 2017, 14 Uhr,  
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Begegnungsprogramm 2017 mit
  - Antwerpen (Belgien)
  - Dessau-Roßlau (Sachsen-Anhalt)
  - Gaziantep (Türkei)
  - Havering (Großbritannien)
  - Lorient (Frankreich)
  - Pasadena (USA)
  - Sumgait (Aserbaidshjan)
  - Korvette "Ludwigshafen am Rhein"
  - weitere Begegnungen
2. 40-jähriges Partnerschaftsjubiläum mit Sumgait
3. Sonstiges

Ludwigshafen am Rhein, 21.02.2017

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

# **Gefahrenabwehrverordnung**

zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

vom 14.02.2017

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom 14.02.2017 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

## **§ 2**

### **Alkoholverbot**

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
  - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
  - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
  - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

### **§ 3 Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehältnisse mit sich führt,
  4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2017 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 14.02.2017  
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

#### **Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein** **- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 14.04.2016 zur wesentlichen Änderung der MP-Fabrik; Vorhaben: Optimierung der Rückströmsicherung der VC Versorgung  
Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau F 411, 414 Süd, Anlage-Nr. 11.01, Gemarkung Ludwigshafen, Flur-stücks-Nr.: 2608/38.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 22.02.2017  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
**- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 22.12.2016 zur wesentlichen Änderung der Dicarbonsäure-Fabrik; Vorhaben: Kupfernitrat-Versorgung

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau O 508, 509, Anlage-Nr. 33.02, Gemarkung Oppau, Flurstücks-Nr.: 4003/33.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 22.02.2017  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum</b>	<b>67433 Neustadt, 15.02.2017</b>
<b>(DLR) Rheinpfalz</b>	<b>Konrad-Adenauer-Str. 35</b>
<b>Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung</b>	<b>Telefon: 06321/671-0</b>
<b>Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren</b>	<b>Telefax: 06321/671-1250</b>
<b>Lu-Edigheim/Altrheingraben</b>	<b>Internet: <a href="http://www.dlr.rlp.de">www.dlr.rlp.de</a></b>
<b>Aktenzeichen: 41352-HA5.1.</b>	

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung  
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lu-Edigheim/Altrheingraben, Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Dienstag, dem 28.03.2017 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
nachmittags von 13.30 bis 16.00 Uhr  
im Rathaus Oppau, Ratssaal, Edigheimer Straße 26**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR Rheinpfalz zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 29.03.2017, um 9.30 Uhr  
im Rathaus Oppau, Ratssaal, Edigheimer Straße 26**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Lu-Edigheim/Altrheingraben zugezogene Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke beim DLR Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt a.d.W. angefordert werden.

Im Auftrag

gez.

Barbara Meierhöfer

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Carsten Wiesner	Telefon 06321/671-1203
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Hans Geymann	Telefon 06321/671-1199
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Antoinette Hammel	Telefon 06321/671-1204

**Bekanntmachung auf Veranlassung  
des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben:  
„Erneuerung und Verstärkung der Fahrleitung in den Teilbereichen I, III, V und VII der Strecke 9340“**

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH hat beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz für die vorgenannte Maßnahme die eisenbahnrechtliche Planfeststellung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens einschließlich des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) zuständig.

Das Vorhaben hat die Erneuerung und Verstärkung der Fahrleitung in den Teilbereichen I, III, V und VII der Strecke 9340 zum Ziel. Für dieses Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Ellerstadt und Bad Dürkheim beansprucht.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

**Auslegung**

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 06.03.2017 bis einschließlich zum 05.04.2017**

bei der **Stadtverwaltung Ludwigshafen**, Jägerstraße 1, 67059 Ludwigshafen

Dienstzimmer 214

Dienstzeit Mo-Do 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der **Verbandgemeindevverwaltung Wachenheim**, Weinstraße 16, 67157 Wachenheim

Dienstzimmer 204

Dienstzeit Mo-Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Do 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung (Telefon: 06322-9580 301)

bei der **Verbandgemeindevverwaltung Maxdorf**, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf

Dienstzimmer 101

Dienstzeit Mo-Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mo-Mi 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Do 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

bei der **Stadtverwaltung Bad Dürkheim**, Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim

Dienstzimmer 204

Dienstzeit Mo-Mi 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fr 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung (Telefon: 06322-935 240)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

### **Einwendungen, Erörterungstermine etc.**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, das ist

**bis einschließlich zum 19.04.2017,**

bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim, Weinstraße 16, 67157 Wachenheim,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf,

bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim,

oder beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz,

- schriftlich oder
- zur Niederschrift oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:  
Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de,  
VG-Maxdorf@poststelle.rlp.de,  
vg-wachenheim@poststelle.rlp.de,  
stv-bad-duerkheim@vpsko.rlp oder  
lbm@poststelle.rlp.de

unter Angabe von Name und Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung oder Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung bzw. der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bei einer der oben genannten Behörden.

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als

Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18 a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichten. Von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll (§ 18 a Nr. 2 AEG).
4. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Dieser Erörterungstermin wird dann mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter benachrichtigt.

Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
8. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 06.03.2017 auch auf der Internetseite [www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-

Pfalz in dem Bereich Aufgaben / Schienenverkehr / Seilbahnen / Planfeststellungsunterlagen zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Ludwigshafen, den 21.02.2017  
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.